

**Geschäftsbericht 2002**

**Amtstätigkeit des Bundesgerichts  
und des Eidgenössischen  
Versicherungsgerichts**



Bericht  
des Schweizerischen Bundesgerichts  
über seine Amtstätigkeit  
im Jahre 2002

vom 14. Februar 2003

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 2002 Bericht zu erstatten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Aemisegger

Der Generalsekretär: Tschümperlin

BUNDESGERICHT

---

A) ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Gemäss Beschlüssen des Gesamtgerichts vom 27. November 2000, 24. September 2001 und 30. Dezember 2001 wurde das Bundesgericht für das Berichtsjahr 2002 wie folgt bestellt:

<b>Abteilungen und Kammern</b>	<b>Präsident</b>	<b>Mitglieder</b>
I. Öffentlichrechtliche Abteilung	Aemisegger	Nay, Aeschlimann, Reeb, Féraud, Catenazzi, Fonjallaz
II. Öffentlichrechtliche Abteilung	Wurzburger	Betschart, Hungerbühler, Müller, Yersin, Merkli
I. Zivilabteilung	Walter	Corboz, Klett, Rottenberg, Nyffeler, Favre
II. Zivilabteilung	Bianchi	Raselli, Nordmann, Escher, Meyer, Hohl (ab 1.2.)
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Nordmann	Escher, Meyer
Kassationshof	Schubarth	Schneider, Wiprächtiger, Kolly, Karlen
Ausserordentlicher Kassationshof	Walter	Aemisegger, Schubarth, Schneider, Hungerbühler, Klett, Aeschlimann
Anlagekammer	Corboz	Nay (Vizepräsident), Raselli
Bundesstrafgericht		Wiprächtiger, Betschart, Reeb, Féraud, Bianchi
<b>Kommissionen</b>	<b>Präsident</b>	<b>Mitglieder</b>
Präsidentenkonferenz	Walter	Aemisegger, Schubarth, Wurzburger, Bianchi
Verwaltungskommission	Raselli	Kolly, Merkli
Rekurskommission in Personalangelegenheiten zusätzlich: Ersatzleute in Personalangelegenheiten:	Walter	Catenazzi, Escher E. Hugi Yar, Aubry Girardin Escher C., Vouga

Bundesrichter Sergio Bianchi erklärte auf das Ende der Amtsperiode seinen Verzicht auf eine Wiederwahl. Am 2. Oktober wählte die Vereinigte Bundesversammlung Luca Marazzi, Instruktions- und Arrestrichter des Kantons Tessin, zu seinem Nachfolger. Am gleichen Tag wählte sie Peter Locher, Ordinarius für Steuerrecht an der Universität Bern, als Nachfolger von Martin Zweifel zum ausserordentlichen nebenamtlichen Bundesrichter. Ausserdem wählte sie am 20. März François Chaix, Richter im Kanton Genf, als Nachfolger von Gabriel Aubert ebenfalls zum ausserordentlichen nebenamtlichen Bundesrichter und am 11. Dezember Isabelle Romy, Assistenzprofessorin an der Universität Freiburg, als Nachfolgerin von Jean-Claude Perroud zur ordentlichen nebenamtlichen Bundesrichterin

Am 11. Dezember nahm die Vereinigte Bundesversammlung die Gesamterneuerung des Bundesgerichts für die Amtsperiode 2003 bis 2008 vor.

Als Präsident des Bundesgerichts amtierte im Berichtsjahr Hans Peter Walter, als Vizepräsident Heinz Aemisegger.

Das Gericht stellte Claude-Emmanuel Dubey, Katharina Giovannone, Frédéric Addy, Marlène Kistler, Florence Krauskopf, Urs Möckli, Sophie Heegaard Schroeter, Emmanuelle Kurtoglu, Jolanda Boutellier, Lukas Pfisterer, Marc Steiner, Yasmina Bendani und Charlotte Schoder definitiv als Gerichtsschreiber ein.

## II. Geschäftslast

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast Auskunft. Die Eingänge gingen um 399 auf 4554 zurück (Vorjahr 4953). Dabei verzeichnete jedoch die II. OerA einen leichten Zuwachs von 12 Fällen und die Anklagekammer einen Zuwachs von 31 Fällen oder 31%, wobei 16 Verfahren auf den neuen Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden des Bundes im Rahmen des Projektes EffVor zurückzuführen sind. In vielen Fällen hatte das Gericht neue Grundsatzfragen zum Bundesrecht zu beantworten. Das Gericht erledigte im Berichtsjahr 4648 Fälle. Die mittlere Prozessdauer betrug 83 Tage. 1223 Fälle wurden auf das Folgejahr übertragen.

Eines der Hauptanliegen der anstehenden Reform der Bundesrechtspflege, die Fliessbandarbeit des Bundesgerichts in vielen repetitiven Fällen mit gleicher Fragestellung zu vermindern sowie den Richtern und Abteilungspräsidenten neben der Streiterledigung eine angemessene Zeit für die Bearbeitung von Grundsatzfragen sowie die Rechtsfortbildung einzuräumen, bleibt trotz des statistischen Rückgangs der Eingänge aktuell. Dauerhafte und markant tiefere Geschäftszahlen sind die Voraussetzung für strukturelle Änderungen innerhalb des Gerichts, die für die Mitglieder des Gerichts eine Verwesentlichung ihrer richterlichen Tätigkeit bringen sollten.

Das Gericht wurde von Parlament, Bundesrat und Bundesverwaltung in 26 Gesetzes- und Verordnungsprojekten zur Vernehmlassung eingeladen.

## III. Gerichtsorganisation

Die Gerichtsorganisation blieb im Berichtsjahr unverändert. Das Gericht erstattete am 10. Dezember der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates seine Stellungnahme zur Oberaufsicht über die eidgenössischen Gerichte. Hinsichtlich der Höchstgerichte sprach es sich über die vertikale Aufsichtsstruktur hinaus für eine horizontale und gleichberechtigte Partnerschaft aus. Die parlamentarische Kontrolle hat nach Auffassung des Bundesgerichts die äussere Geschäftsführung des Bundesgerichts zum Gegenstand, der durch den Ausschluss jeder Urteilskontrolle zwingend begrenzt wird. Zu diesem äusseren Geschäftsgang gehört auch die Überwachung der Funktionsfähigkeit des Gerichts, namentlich die Verhinderung strukturell bedingter, allgemeiner Verzögerungen in der Bewältigung der Geschäftslast. In diesem Bereich

ist das Parlament ohne weiteres weisungsbefugt. Soweit das Parlament auch Aufsichtsbeschwerden im Einzelfall wegen behaupteter Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sowie wegen angeblicher Verletzung von Verfahrensgrundsätzen materiell behandelt hat, wird mindestens die Grauzone erreicht, die zur Rechtsprechung und damit zum garantierten Unabhängigkeitsbereich des Gerichts überleitet. Wegen des Gebots der richterlichen Unabhängigkeit, auf deren Gewähr ein verfassungsmässiges Individualrecht besteht, sind der Aufsicht gegenüber dem Bundesgericht engere Grenzen gesetzt als jener über die Exekutive.

Der horizontale Bereich des Zusammenwirkens von Rechtsetzung und richterlicher Rechtsanwendung erfordert dagegen Meinungs austausch, Anregungen und Diskussionen, in denen auch Kritik ihren Platz hat. Das Parlament soll die Tendenzen der Rechtsprechung ebenso intensiv verfolgen wie das Gericht diejenigen der Rechtsetzung, weil daraus Rückschlüsse auf die jeweils eigene Tätigkeit zu ziehen sind. In diesem horizontalen und gleichgerichteten Zusammenwirken zweier Verfassungsorgane haben Subordination und Weisungsgebundenheit nach Auffassung des Bundesgerichts keinen Platz.

Das Bundesstrafgericht und das Bundesverwaltungsgericht als untere richterliche Behörden des Bundes sind im Gefüge der Gewaltenteilung keine eigenständigen Verfassungsorgane und daher den Aufsichtsorganen strukturell stärker untergeordnet als die beiden Höchstgerichte. Dies zeigt sich schon darin, dass sich die Frage der Justizaufsicht ihnen gegenüber kaum stellt, weil diese im Instanzenzug wahrgenommen wird, und dass die Mitglieder dieser Gerichte mangels Magistratenstatus im Sinne der Bundesgesetzgebung (SR 172.121) auch personell einer weitergehenden Aufsicht unterstellt werden dürfen als die Mitglieder des Bundesgerichts. Gegen eine Hilfsfunktion des Bundesgerichts zur Wahrnehmung der Oberaufsicht über die unteren Gerichte des Bundes durch das Parlament, indem das Bundesgericht ermächtigt werden soll, den Geschäftsprüfungskommissionen aufsichtsrelevante Feststellungen zum Geschäftsbetrieb dieser Gerichte zu melden, hatte das Bundesgericht nichts einzuwenden.

#### IV. Gerichtsverwaltung

Die nebenamtlichen Richter erstatteten in 388 Fällen Bericht und Antrag (Vorjahr 466). Sie wendeten dafür 908 Arbeitstage auf (Vorjahr 1'036).

Der Personalbestand betrug im Berichtsjahr 192 Stellen, davon 86 Gerichtsschreiberstellen. Das Parlament bewilligte dem Bundesgericht für das Folgejahr 3 Stellen für den Sicherheitsdienst und eine halbe Stelle für die Bibliothek.

Das neue Beurteilungs- und Lohnsystem wurde aufgrund der Erfahrungen der erstmaligen Anwendung per Ende des Vorjahres in einigen Punkten überarbeitet. Im Folgejahr werden nur noch geringfügige Anpassungen vorzunehmen sein.

Das Gericht verstärkte die Eintrittskontrolle und beschloss, den Eingangsbereich des öffentlich zugänglichen Bundesgerichtsgebäudes sicherheitsmässig auf den gleichen Stand zu bringen wie das Parlamentsgebäude. Das Projekt konnte im Berichtsjahr vollständig ausgearbeitet werden. Die Realisierung ist für das Folgejahr vorgesehen. Im Dezember wurde im Hinblick auf den G8-Gipfel in Evian vom kommenden Jahr zusammen mit dem Festungswachtkorps eine Übung zur Sicherung des Bundesgerichtsgebäudes durchgeführt.

In Nachachtung des Verkündgebotes von Art. 30 Abs. 3 BV beschloss das Gericht, im Prinzip alle Urteile mit Rubrum und Dispositiv und voller Namensnennung während vier Wochen am Gericht öffentlich aufzulegen. In gewissen Ausnahmefällen müssen die Namen anonymisiert werden (Opferhilfegesetz, internationale Rechtshilfe, Steuerfälle). Die Vorbereitungsarbeiten konnten bis Ende Jahr beendet werden. Die öffentliche Auflage beginnt anfangs Januar des Folgejahres.

Eine Anfrage der Projektleitung für die neuen Bundesgerichte, eine Offerte zum Betrieb der EDV der neuen Gerichte einzureichen, wurde abschlägig beantwortet. Die Zusammenarbeit und Nutzung von Synergien im Informatikbereich zwischen Bundesgericht und unteren Bundesgerichten, wie sie von der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates im Bericht vom 28. Juni empfohlen worden ist (BBl 2002 7625 ff.), heisst nicht, die Aufgabe vollständig zu übernehmen. Hingegen erklärte sich das Gericht bereit, sein Fachwissen in Informatikfragen den neuen Gerichten zur Verfügung zu stellen.

Die Rechnung des Bundesgerichts weist im Berichtsjahr Ausgaben in der Höhe von Fr. 48'241'563.59 und Einnahmen in der Höhe von Fr. 10'074'327.– aus. Die für die Gerichtsgebühren budgetierten Einnahmen von Fr. 10'500'000.– konnten wiederum nicht erreicht werden, stiegen aber um Fr. 316'105.– oder 3,8% auf Fr. 8'625'381.– an.

#### V. Eidgenössische Untersuchungsrichter

Das Untersuchungsrichteramt wurde im Rahmen des Projektes EffVor planmässig aufgebaut. Das Gericht wählte Paul Perraudin, Genf, zum vollamtlichen Untersuchungsrichter für die französische Schweiz und zum stellvertretenden Leiter des Amtes. Es wählte ausserdem Antonella Bino zur ersten vollamtlichen Untersuchungsrichterin für die italienische Schweiz. Damit ist das vollamtliche Untersuchungsrichteramt in allen drei Amtssprachen funktionsfähig. Da die Bearbeitung der Fälle durch die Bundesanwaltschaft mehr Zeit in Anspruch genommen hat, als in der Planung vorgesehen worden ist, waren die Untersuchungsrichter per Ende Jahr nur teilweise ausgelastet.

Mit Beschluss vom 19. November nahm das Gericht die Gesamterneuerungswahlen der voll- und nebenamtlichen Untersuchungsrichter für die Amtsperiode 2003 bis 2008 vor. Für die französische Schweiz wurden Jean Treccani und Nicolas Dubuis neu als nebenamtliche Untersuchungsrichter gewählt. Der am 15. Februar zum nebenamtlichen Untersuchungsrichter gewählte Luca Marazzi schied per Ende Jahr infolge Wahl zum Mitglied des Bundesgerichts aus.

#### VI. Schätzungskommissionen und Oberschätzungskommission

Das Gericht wählte am 7. Februar Jean Brugger für den Rest der Amtsperiode zum Mitglied der Oberschätzungskommission und am 2. Mai Beat Ritz für den Rest der Amtsperiode zum zweiten Stellvertreter des Präsidenten des Kreises 4.

Am 26. November nahm das Gericht die Erneuerungswahlen der Präsidenten der Eidgenössischen Schätzungskommissionen und ihrer Stellvertreter sowie der vom Bundesgericht zu ernennenden Mitglieder der Oberschätzungskommission für die Amtsperiode 2003 bis 2008 vor. Ausgeschieden sind per Ende des Berichtsjahrs infolge Rücktritts oder Erreichens der Altersgrenze Karl Ludwig Fahrländer, Alex Schmid, Pius Fryberg und Giancarlo Viscardi. Neu gewählt wurden Samuel Keller zum Präsidenten des Kreises 6 sowie Samuel Lemann zu seinem zweiten Stellvertreter, Peter Curdin Conrad zum Präsidenten des Kreises 12 sowie Gieri Caviezel zu seinem ersten und Urs Zinsli zu seinem zweiten Stellvertreter, Filippo Gianoni zum Präsidenten des Kreises 13 und Raffaello Balerna zu seinem zweiten Stellvertreter. Kurt Eggenschwiler, Martin Goldenberger, Daniel Milliod, Roger von Wattenwil und Albert Weber wurden zu neuen Mitgliedern der Eidgenössischen Oberschätzungskommission gewählt. Zwei Sitze blieben vakant und werden im Folgejahr besetzt werden.

VII. Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

Das Gesamtgericht wählte am 5. August Prof. Peter Locher für die Amtsdauer 2003 bis 2008 erneut zum Präsidenten und Prof. Guido Jenny erneut zum Vizepräsidenten der Eidgenössischen Erlasskommission für die direkte Bundessteuer. Infolge Wahl zum nebenamtlichen Bundesrichter erklärte Peter Locher am 3. Oktober nachträglich Verzicht auf die Wiederwahl. Mit Zirkulation vom 19. Dezember und Beschluss vom 15. Januar 2003 wurde der bisherige Vizepräsident Prof. Guido Jenny zum neuen Präsidenten gewählt. Die Stelle des Vizepräsidenten ist noch vakant.

## B) RECHTSPRECHUNG

### I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

#### Persönliche Freiheit; Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten

Eine Mutter beschwerte sich wegen Verletzung der persönlichen Freiheit darüber, dass die Bekanntgabe ihrer Identität gegenüber dem seinerzeit zur Adoption freigegebenen und nunmehr volljährigen Kind von der kantonalen Behörde bewilligt worden war. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, weil das volljährige Adoptivkind von Verfassungswegen einen absoluten und unbedingten Anspruch hat, die leiblichen Eltern zu kennen und diesbezügliche Eintragungen im Zivilstandsregister einzusehen (BGE 128 I 63). In einem Strafverfahren wegen Verdachts mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern wurde dem einschlägig vorbestraften Angeschuldigten ein Wangenschleimhautabstrich (WSA) abgenommen, danach ein DNA-Profil erstellt und der Angeschuldigte im entsprechenden Informationssystem des Bundes überprüft. Nach Ansicht des Bundesgerichts verletzen die Abnahme des WSA sowie die Erstellung, Verwendung und Registrierung des DNA-Profiles weder die körperliche Integrität noch das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Angeschuldigten. Es erblickte eine Verletzung dieses Rechts lediglich darin, dass die kantonale Instanz das Begehren um Vernichtung des WSA abgelehnt hatte, denn dieser muss vernichtet werden, sobald ein DNA-Profil erfolgreich erstellt worden ist (BGE 128 II 259).

#### Politische Rechte

Eine kantonale Volksinitiative richtete sich gegen das neue, bereits im Bau befindliche Genfer Fussballstadion und verlangte vor allem, es sei in Änderung des betreffenden Nutzungsplanes eine Verkleinerung des Stadions von 30'000 auf 15'000 Plätze vorzunehmen und auf den Bau eines Einkaufszentrums zu verzichten. Das Bundesgericht hob den Beschluss des Grossen Rates des Kantons Genf, der die Initiative für gültig erklärt hatte, in Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde eines Genfer Stimmbürgers auf. Es hielt dafür, die Initiative sei in Bezug auf die verlangte Änderung des Nutzungsplans, weniger als ein Jahr nach dessen Erlass, mit Art. 21 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) nicht vereinbar; soweit sie Bauarbeiten in Frage stelle, deren Beendigung bevorstehe, sei sie undurchführbar, und da der verbleibende Teil keine eigenständige Bedeutung habe, sei die Initiative insgesamt ungültig (BGE 128 I 190).

#### Abstrakte Normenkontrolle

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden beschloss am 28. November 2001 im Hinblick auf die Durchführung von Grossanlässen wie des Davoser Weltwirtschaftsforums eine Teilrevision der Verordnung über die Kantonspolizei. Die neue Bestimmung regelt die sicherheitspolizeilichen Befugnisse und ermächtigt die Kantonspolizei, "ereignisbezogen die notwendigen Massnahmen" zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren anzuordnen; so können Personen von bestimmten Örtlichkeiten ferngehalten oder weggewiesen und gefährliche Gegenstände vorübergehend sichergestellt werden. Das Bundesgericht wies die gegen diese Teilrevision erhobene Beschwerde ab, in der Erwägung, die angefochtene Regelung halte als Umschreibung und Konkretisierung der polizeilichen Generalklausel vor den Anforderungen an die Einschränkung von Freiheitsrechten stand (BGE 128 I 327). Nicht eingetreten wurde auf eine Beschwerde, mit der verlangt worden war, das Bundesgericht habe den anlässlich des Weltwirtschaftsforums 2001 in Davos zur Anwendung gelangten Polizeieinsatzbefehl abstrakt auf seine Verfassungsmässigkeit hin zu überprüfen. Da den Betroffenen im Einzelfall hinreichende Rechtsschutzmöglichkeiten offen standen, um sich gegen polizeiliche Realakte zur Wehr zu setzen, war eine Überprüfung des Einsatzbefehls im abstrakten Normenkontrollverfahren ausgeschlossen (BGE 128 I 167).

## Opferhilfe

Das Opfer einer im Ausland begangenen Straftat kann Leistungen gemäss Art. 3 OHG nicht nur dann in Anspruch nehmen, wenn es im Zeitpunkt der Tat Wohnsitz in der Schweiz hatte, sondern auch dann, wenn es im Tatzeitpunkt die schweizerische Staatsangehörigkeit besass (BGE 128 II 107). In einem anderen Fall ging es um die Frage, ob und inwieweit ein von einer Rassendiskriminierung gemäss Art. 261bis StGB Betroffener als Opfer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 OHG zu betrachten und daher legitimiert ist, sich mit staatsrechtlicher Beschwerde gegen das Nichteintreten auf seine Strafanzeige wegen Rassendiskriminierung zur Wehr zu setzen (BGE 128 I 218).

## Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)

Zur Einsprache bzw. Beschwerde gegen eine projektierte Mobilfunkanlage sind alle Personen berechtigt, die innerhalb eines Radius wohnen, ausserhalb dessen in jedem Fall eine tiefere Strahlung als 10 % des Anlagegrenzwertes erzeugt wird, und zwar auch dann, wenn die konkrete Strahlung auf ihrem Grundstück weniger als 10 % des Anlagegrenzwertes beträgt (BGE 128 II 168). Das Bundesgericht hatte sich wiederholt mit der Frage der Einhaltung der Anlagegrenzwerte an Orten "mit empfindlicher Nutzung" im Sinne von Art. 3 Abs. 3 NISV zu befassen; dabei hatte es zu beurteilen, ob Nutzungsreserven, d.h. nach Bau- und Planungsrecht mögliche empfindliche Nutzungen, nur bei unüberbauten oder auch bei bereits überbauten Grundstücken zu berücksichtigen sind (BGE 128 II 340) und ob Balkone und Dachterrassen zu den Orten mit empfindlicher Nutzung im Sinne der erwähnten Vorschrift gehören (BGE 128 II 378).

## Luftfahrt, Wirtschaftsfreiheit

Die Betreiberin eines Helikopterflugfeldes in der Nähe von Interlaken ersuchte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Betriebsreglement sei dahin gehend zu ändern, dass einerseits das Bewegungskontingent von jährlich 1'440 auf 3'000 erhöht und andererseits das Flugverbot an allgemeinen Feiertagen aufgehoben werde. Die Rekurskommission des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hob die Verfügung des BAZL, das dem Gesuch im Wesentlichen stattgegeben hatte, auf und verlangte, dass dem betreffenden Flugfeld und zwei anderen Flugfeldern aus Lärmschutzgründen je ein Einsatzgebiet zur exklusiven Bedienung zuzuweisen sei. Die Gesuchstellerin focht den Entscheid der Rekurskommission mit Erfolg beim Bundesgericht an. Dieses erachtete die Zuweisung von Einsatzgebieten an einen einzigen oder wenige einzelne Betreiber von Helikopterflugfeldern als einen unzulässigen Eingriff in die in Art. 27 BV gewährleistete Wirtschaftsfreiheit (BGE 128 II 292).

## Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Die Bank, welche durch die Rechtshilfemassnahmen nicht in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit betroffen ist, sondern lediglich Unterlagen zu Konten ihrer Kunden herauszugeben hat und durch ihre Angestellten darüber erklärende Angaben machen muss, ist gemäss der am 1. Februar 1997 in Kraft getretenen Regelung von Art. 80h lit. b IRSG und Art. 9a lit a IRSV nicht zur Beschwerdeführung berechtigt (BGE 128 II 211).

## II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

### Verfassungsmässige Rechte

Urkundspersonen können sich mit Bezug auf die hoheitliche Tätigkeit weder auf die Wirtschaftsfreiheit noch auf das Binnenmarktgesetz oder auf das Freizügigkeitsabkommen Schweiz/EG berufen. Die Regelung des Kantons Appenzell I.Rh., wonach die hoheitliche Beurkundungsbefugnis Personen mit Wohnsitz im Kanton vorbehalten wird, ist mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar (BGE 128 I 280). Der Kanton Genf untersagt das Anbringen

von Reklamen für Tabak und alkoholische Getränke von über 15 Volumenprozent auf dem öffentlichen Grund sowie auf vom öffentlichen Bereich her sichtbarem privatem Grund. Diese Regelung verletzt weder den Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts (Gesetzgebung des Bundes in den Bereichen Alkohol, Lebensmittel, Radio und Fernsehen, Binnenmarktgesetz) noch die Grundrechte der Meinungsfreiheit, Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie (BGE 128 I 295). Nach Art. 28 des Berner Volksschulgesetzes können Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, für höchstens zwölf Schulwochen pro Jahr vom Unterricht ausgeschlossen werden. Diese Norm verletzt den Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen (Art. 19 BV Art. 29 Abs. 2 KV/BE) nicht, unter der Voraussetzung, dass der Schulausschluss – insbesondere im Interesse des Ausbildungsanspruchs anderer Schüler – absolut unerlässlich erscheint (ultima ratio), wobei zwölf Wochen ein gerade noch zulässiges Maximum darstellen, und dass die Betreuung des Schülers während des Ausschlusses gewährleistet bleibt (BGE 2P.297/2001 vom 7. November 2002). Auf Beschwerdeverfahren betreffend die Anfechtung von Entscheiden über das Ergebnis von Universitätsprüfungen kommt Art. 6 EMRK nicht zur Anwendung. Art. 30 Abs. 3 BV räumt keinen Anspruch auf eine öffentliche Gerichtsverhandlung in derartigen Verfahren ein, sondern garantiert bloss, dass eine allfällig angeordnete Verhandlung öffentlich durchgeführt wird (BGE 128 I 288).

### Ausländerrecht

Der mit einem Schweizer Bürger verheiratete Ausländer, der sich auf die bloss noch formell bestehende Ehe beruft, ohne dass die Weiterführung einer Lebensgemeinschaft beabsichtigt oder zu erwarten ist, kann auch dann keinen Anspruch auf Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gestützt auf Art. 7 ANAG geltend machen, wenn die Ehe wegen der Vierjahresregel von Art. 114 ZGB noch nicht geschieden werden kann (BGE 128 II 145). Asylbewerber in Empfangsstellen haben hinsichtlich gewisser mit dem Aufenthalt in solchen Zentren verbundenen Einschränkungen Anspruch auf Rechtsschutz. In bestimmten Fällen (bspw. bezüglich der Frage von Ausgangsverboten) sollen sie eine anfechtbare Verfügung erwirken können. Dies ist zwar an sich schon im Rahmen der Bestimmungen des VwVG möglich. Angesichts der spezifischen Situation in Empfangsstellen erscheint es jedoch erforderlich, das entsprechende Verfügungsverfahren in einem Erlass (Reglement) zu konkretisieren (BGE 128 II 156). Bei der Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Ausschaffungshaft hat der Haftrichter sich hinsichtlich der Grundlage der Haft bildenden Weg- oder Ausweisungsentscheid zu vergewissern, ob ein solcher vorliegt. Die Rechtmässigkeit eines solchen Entscheids, speziell eines asylrechtlichen Wegweisungsentscheids, kann er regelmässig nicht überprüfen, vorbehältlich augenfälliger Unzulässigkeit oder Nichtigkeit (BGE 128 II 193).

### Kartellrecht

Das Bundesgericht hatte die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit des Sammelreverses 1993 für den Verkauf preisgebundener Verlagserzeugnisse in der Schweiz zu prüfen, der ungefähr 90% aller deutschsprachigen Bücher erfasst. Es handelt sich um einen Preisbindungsvertrag zwischen Verlegern und Buchhändlern, bei welchem im Sinne von Art. 5 Abs. 3 lit. a KG eine Wettbewerbsbeseitigung zu vermuten ist. Diese gesetzliche Vermutung hat im Falle des Sammelreverses als widerlegt zu gelten, da (nebst dem ausgeschalteten Preiswettbewerb) ein Qualitätswettbewerb (Sortimentsqualität, Beratung) fortbesteht. Hingegen wird der Wettbewerb erheblich beeinträchtigt, was unzulässig ist, es sei denn, die Abrede erscheine aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz als gerechtfertigt (Art. 5 Abs. 1 und 2 KG), was die Wettbewerbskommission, an welche das Bundesgericht die Sache zurückgewiesen hat, noch abklären muss. Sache des Bundesrats wäre es, über die Notwendigkeit einer kartellrechtlich unzulässigen Wettbewerbsbeeinträchtigung zu entscheiden und im Sinne von Art. 8 KG aus überwiegendem öffentlichen Interesse eine solche ausnahmsweise zu gestatten (BGE 2A.298/2001 vom 14. August 2002).

### Abgaberecht

Zu beurteilen war die Erhebung der Kirchensteuer durch den Kanton Schaffhausen im Falle

eines Ehepaars mit gemeinsamem Wohnsitz ausserhalb des Kantons. Ein steuerrechtlicher Anknüpfungspunkt zum Kanton Schaffhausen bestand insofern, als der Ehemann dort eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübte (beschränkte Steuerpflicht wegen wirtschaftlicher Zugehörigkeit); das entsprechende Einkommen diente als Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer, obwohl der Ehemann konfessionslos ist und nur seine Ehefrau, die keinen selbständigen steuerrechtlichen Bezug zum Kanton Schaffhausen hat, der betreffenden Konfession angehört. In Berücksichtigung des Prinzips der Haushaltbesteuerung verletzt die Erhebung der Kirchensteuer (in halber Höhe) weder das Doppelbesteuerungsverbot noch die Glaubens- und Gewissensfreiheit (BGE 128 I 317). Das Bundesgericht hat die staatsrechtliche Beschwerde gegen die geänderten Bestimmungen des Zürcher Steuergesetzes betreffend die Festsetzung der Eigenmiet- und Vermögenssteuerwerte abgewiesen. Die Festlegung des Eigenmietwertes auf maximal 70 Prozent des Marktwertes ist nicht verfassungswidrig. Die Vorschrift, wonach bei einer individuellen Schätzung von Grundstücken ein Wert von 90 Prozent des effektiven Marktwertes anzustreben ist, lässt sich mit Art. 14 Abs. 1 StHG (Bewertung des Vermögens zum Verkehrswert) vereinbaren (BGE 128 I 240). Das Mehrwertsteuergesetz gilt für die aus dem schweizerischen Zollgebiet ausgeschlossene Gemeinde Samnau nur für Dienstleistungen und Leistungen des Hotel- und Gastgewerbes, nicht dagegen für Warenlieferungen. Für die entsprechenden Steuerausfälle hat die Gemeinde dem Bund Kompensationszahlungen zu leisten. Im Hinblick auf deren Finanzierung erhebt die Gemeinde Samnau eine Sondergewerbsteuer auf dem Handel mit Waren und auf Bauinvestitionen, ebenso auf dem Handel mit Benzin, Dieselöl und Tabakwaren. Diese bloss von in den genannten Sparten tätigen Unternehmungen erhobenen Sondersteuern verstossen nicht gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer (Art. 127 Abs. 2 BV), weil damit deren die Zahlungspflicht der Gemeinde auslösende Mehrwertsteuerprivilegierung ausgeglichen wird (BGE 128 I 155). Der Entscheid eines Strafuntersuchungsorgans, den Steuerbehörden Einblick in die Akten zu geben, stützt sich auf Art. 112 DBG, weshalb der betroffene Steuerpflichtige in letzter Instanz mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht und daher gemäss Art. 98a OG zuvor an ein kantonales Gericht, bei Fehlen einer kantonalen Verfahrensregelung an die Steuerrekursbehörde, muss gelangen können. Art. 112 DBG hat zwar Datenschutzrelevanz, stellt aber eine Sondernorm für die Handhabung des Steuergeheimnisses dar, weshalb – auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht – nicht das Datenschutzrecht massgeblich ist (BGE 128 II 311).

### III. Erste Zivilabteilung

#### Allgemeiner Teil des Obligationenrechts

Nach der neuen Postgesetzgebung sind auf bestimmte Tätigkeiten der Post – die Wettbewerbsdienste – die allgemeinen Regeln des Vertragsrechts anwendbar. Es gilt in diesem Gebiet die Vertragsfreiheit und insbesondere der Grundsatz der positiven und negativen Abschlussfreiheit. Darauf berief sich die Post zur Rechtfertigung ihrer Weigerung, 700'000 Exemplare der Nachrichten eines Vereins als unadressierte Massensendung zu befördern. Auf Klage des Vereins wurde gerichtlich festgestellt, dass die Post zum Abschluss eines Beförderungsvertrags verpflichtet gewesen wäre. Das Bundesgericht bestätigte dieses Urteil mit der Begründung, gemäss allgemeinen Prinzipien des Privatrechts bestehe unter bestimmten Voraussetzungen, die im beurteilten Fall gegeben waren, eine Kontrahierungspflicht (BGE 4C.297/2001 vom 7. Mai 2002).

#### Mietrecht

Der Ersteigerer einer Liegenschaft wird durch den Zuschlag im Zwangsvollstreckungsverfahren Eigentümer und kann ein bestehendes Mietverhältnis kündigen, auch wenn er noch nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Wird die Liegenschaft in einer Zwangsvollstreckung mit Doppelauftrag ersteigert, kann der langfristige Mietvertrag ausserordentlich auf den nächsten gesetzlichen Termin gekündigt werden. Vorbehalten bleibt auch in diesem Fall die Möglichkeit der gerichtlichen Erstreckung des Mietverhältnisses (BGE 128 III 82).

## Darlehen

Dauerschuldverhältnisse sind nach einem allgemeinen Grundsatz aus wichtigen Gründen kündbar. Dies gilt auch für den Darlehensvertrag, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein zinsloses Darlehen handelt oder eines, das verzinst werden muss (BGE 128 III 428).

## Arbeitsvertrag

Da die während einer Sperrfrist ausgesprochene Kündigung nichtig ist, muss sie vom Arbeitgeber nach Fristablauf und unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Regeln betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wiederholt werden (BGE 128 III 212).

Steht dem Arbeitnehmer während der Freistellung neben der Arbeitsuche genügend Freizeit zur Verfügung, sind noch nicht bezogene Ferientage im entsprechenden Ausmass zu kompensieren; insoweit entfällt eine Entschädigungspflicht des Arbeitgebers (BGE 128 III 271).

## Werkvertrag

Unterlässt der Unternehmer die Nachbesserung des mangelhaften Werkes und besteht ein Anspruch des Bauherrn auf Ersatzvornahme durch einen Dritten, kann der Bauherr vom Unternehmer die Bevorschussung der Nachbesserungskosten verlangen (BGE 128 III 416).

## Aktienrecht

Die aktienrechtliche Verantwortlichkeit der Kontrollstelle setzt namentlich voraus, dass diese ihre Kontrollpflichten nicht oder ungenügend erfüllt hat. Bei der Beurteilung dieser Frage ist der kontrollierenden Gesellschaft das Wissen anzurechnen, das sie bei einer zusätzlichen Tätigkeit für die kontrollierte Gesellschaft wie zum Beispiel die Buchhaltung erworben hat (BGE 4C.200/2002 vom 13. November 2002).

Ein mit der Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft betrauter Aktionär ist von der Beschlussfassung der Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrats auch insoweit ausgeschlossen, als er die Stimmen eines nicht an der Geschäftsführung beteiligten Aktionärs vertritt (BGE 128 III 142).

## Markenrecht

Die Verwendung einer Drittmarke in der Werbung verletzt die Schutzrechte des Markeninhabers nicht, solange der Gebrauch klar auf die eigenen Angebote bzw. Leistungen des Werbenden bezogen bleibt. Die Befugnis zur Verwendung der Drittmarke findet ihre Grenze dort, wo beim Publikum der falsche Eindruck einer besonderen Beziehung zwischen dem Werbenden und dem Markeninhaber oder einer Berechtigung des Werbenden an der Marke als solcher erweckt wird (BGE 128 III 146).

## Domain-Namen

Die Identifikationsfunktion der Domain-Namen hat zur Folge, dass diese sich ausreichend von den durch ein absolutes Recht wie das Namensrecht geschützten Kennzeichen Dritter unterscheiden müssen. Die Verwendung des Domain-Namens „montana.ch“ durch eine Aktiengesellschaft, deren Firma den Bestandteil „Montana“ aufweist, verletzt das Namensrecht der Walliser Gemeinde Montana, da die Internetbenutzer davon ausgehen, dass es sich um einen Website dieser Gemeinde handelt (BGE 128 III 353). Die Stadt Luzern kann gestützt auf Namensrecht die ausschliessliche Verwendung des Domain-Namens „luzern.ch“ für sich beanspruchen (BGE 128 II 401).

#### IV. Zweite Zivilabteilung

##### Personenrecht

Selbst die in der Stiftungsurkunde zwingend vorgeschriebene Stiftungsratszugehörigkeit bestimmter Personen steht der sachlich begründeten Abberufung dieser Personen durch den Stiftungsrat nicht entgegen; die Abzuberufenden sind anzuhören, hingegen von der Beratung und Abstimmung über ihre Abwahl ausgeschlossen (BGE 128 III 209).

##### Familienrecht

Schwerwiegende, das Abwarten der 4-jährigen Trennungsfrist unzumutbar machende Gründe berechtigen nicht nur zur Scheidungs-, sondern auch zur *Ehetrennungsklage*; das Bundesgericht bejahte solche Gründe bei einer Frau, deren Mann mehrere Jahre eine ausser-eheliche Beziehung unterhalten hatte, aus der 4 Kinder hervorgegangen waren (BGE 5C.136/2002 vom 24. Oktober 2002). – Zur Sicherstellung des gebührenden *Unterhalts an den geschiedenen Ehegatten* kann der Unterhaltsschuldner unter Umständen verpflichtet werden, die Substanz seines Vermögens anzugreifen; dabei ist neben dem Gleichbehandlungsgebot und der güterrechtlichen Situation namentlich die Frage entscheidend, ob das Vermögen im Hinblick auf die Altersvorsorge geäuftet worden war (BGE 5C.97/2002 vom 6. September 2002). Ist der Scheidungspunkt zur Zeit des Entscheids über die Unterhaltsbeiträge schon rechtskräftig, kann das Gericht im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens den Unterhaltsbeginn auf das Datum des Eintritts der Teilrechtskraft zurückverlegen (BGE 128 III 121). Auch nach der Scheidungsrechtsrevision gilt für die Abänderung altrechtlicher Unterhaltersatzrenten das frühere Recht und damit nach wie vor die Regel, dass bei der Berechnung des familienrechtlichen Notbedarfs das betriebsrechtliche Existenzminimum des Unterhaltsschuldners um die laufende Steuerlast zu erweitern ist (BGE 128 III 257). Für die Regelung der Nebenfolgen der vom anderen ausländischen Ehegatten im Ausland erwirkten Scheidung ist ungeachtet des Grundsatzes der Einheit des Scheidungsurteils das Gericht am schweizerischen Wohnsitz des auf Ergänzung klagenden Ehegatten zuständig (BGE 128 III 343). – Obwohl die (durch die Mitwirkungspflicht der Parteien begrenzte) Untersuchungsmaxime im Scheidungsprozess nach dem Willen des Gesetzgebers primär dem Kindesinteresse dient, kann sich dieser Grundsatz auch zu Gunsten des zu *Kinderunterhaltsbeiträgen* Verpflichteten auswirken und zu einer Rentenreduktion führen (BGE 128 III 411). Bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge an ein aussereheliches Kind dürfen freiwillige Zuwendungen Dritter an den Unterhaltspflichtigen berücksichtigt werden, sofern die Anrechnung im Ergebnis nicht dem Willen der Dritten widerspricht und diese zum Kreis der unterstützungspflichtigen Verwandten des Kindes gehören (BGE 128 III 161). Die neu von Gesetzes wegen eintretende Reduktion der Kinderunterhaltsbeiträge im Umfang der IV-Kinderrenten (Art. 285 Abs. 2bis ZGB) gilt nur für die ab 1. Januar 2000, nicht jedoch für die vorher ausbezahlten Renten; die Kumulation von Unterhaltsbeiträgen und (bis Ende 1999 erbrachten) IV-Leistungen kann aber durch Abänderungsklage beseitigt werden (BGE 128 III 305).

##### Erbrecht

Der ehevertragliche Verzicht auf Vorschlagsbeteiligung stellt eine der Herabsetzung unterliegende Entäusserung von Vermögenswerten dar, sofern er in der Absicht der Umgehung des erbrechtlichen Pflichtteilsschutzes erfolgt; eine solche Absicht kann bereits dann vorliegen, wenn der Erblasser im Verfügungszeitpunkt pflichtteilsberechtigtes Nachkommen hat und deren Benachteiligung für möglich halten muss (BGE 128 III 314). Vor dem Erbgang mit Zustimmung des künftigen Erblassers unter Erben abgeschlossene Verträge können neben der Erbschaft als Ganzes auch Absprachen über die Zuteilung einzelner Erbschaftsobjekte zum Gegenstand haben; die Unwiderruflichkeit der einmal abgegebenen Zustimmung hindert den Erblasser nicht an der späteren Errichtung eines Testaments, das im Falle der Unvereinbarkeit mit den erwähnten Absprachen diesen vorgeht (BGE 128 III 163). Der Einspruch des gesetzlichen gegen die Berechtigung des eingesetzten Erben steht der Ausstellung eines Erbenscheins an den letzteren nur für solange entgegen, als die Ungültigkeits- bzw. Herabsetzungsklage noch nicht

verwirkt ist (BGE 128 III 318).

#### Sachenrecht

Nicht nur die Verminderung, sondern auch die Erhöhung der Wertquoten pfandbelasteter Stockwerkeigentumsanteile bedarf der vorgängigen Zustimmung der Pfandgläubiger (BGE 128 III 260). Der Inhalt von im Grundbuch einzig mit einem Stichwort umschriebenen Dienstbarkeiten muss regelmässig anhand des Dienstbarkeitsvertrags oder nach der Art ihrer Ausübung ermittelt werden (BGE 128 III 169); weil sodann Dienstbarkeitsverträge in aller Regel dingliche Verhältnisse betreffen, setzt die Annahme einer ausnahmsweise bloss obligatorisch wirkenden Vereinbarung einen klar geäusserten Parteiwillen voraus (BGE 128 III 265). Das auf einem landwirtschaftlichen Stammgrundstück lastende selbständige und dauernde Kiesabbaurecht untersteht seinerseits nicht dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht und der darin vorgeschriebenen Belastungsgrenze, denn zum einen stellt der Kiesabbau keine landwirtschaftliche Tätigkeit dar und zum andern lässt die grundpfandrechtliche Belastung des Baurechtsgrundstücks die landwirtschaftliche Nutzung unberührt (BGE 128 III 229). Der Gläubiger einer verpfändeten Forderung kann diese ohne Zustimmung des Pfandgläubigers einklagen (BGE 128 III 366).

#### Versicherungsvertrag

Will der Versicherer 14 Tage nach fruchtloser Aufforderung an den Prämienschuldner zur Begleichung ausstehender Prämien vom Versicherungsvertrag zurücktreten oder sich nach weiteren 2 Monaten auf die gesetzliche Rücktrittsvermutung berufen, so hat er diese Säumnisfolgen in seiner Mahnung ausdrücklich anzudrohen und darf nicht nur auf die ruhende Leistungspflicht hinweisen (BGE 128 III 186).

#### Erleichterte Einbürgerung

Der Nichtigerklärung unterliegt nur eine "erschlichene", d.h. durch unlauteres und täuschendes Verhalten erwirkte erleichterte Einbürgerung (BGE 128 II 97).

### V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

#### Beseitigung des Rechtsvorschlags

Beseitigt eine Krankenkasse ausserhalb des Kantons, wo die Betreuung geführt wird, mit der Verfügung über die Zahlungspflicht des Versicherten den Rechtsvorschlag, bleiben die Einreden nach Art. 81 Abs. 2 SchKG erhalten, und es ist das Verfahren nach Art. 79 Abs. 2 SchKG einzuschlagen (BGE 128 III 246).

#### Einkommenspfändung

Bei der Ermittlung des Notbedarfs eines im Konkubinats lebenden Schuldners darf als Beitrag der Lebenspartnerin an die Haushaltskosten nicht mehr als die Hälfte dieser Kosten eingesetzt werden (BGE 128 III 159).

#### Zwangsverwertung von Grundstücken

Ist das Grundstück vom Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht erfasst, gehört ein entsprechender Hinweis zum notwendigen Inhalt der Steigerungsbedingungen (BGE 128 III 339). Das vom Ersteigerer beigebrachte unwiderrufliche Zahlungsverprechen einer anerkannten und solventen Bank ist der Barzahlung gleichzustellen (BGE 128 III 468). Der Freihandverkauf bedarf keiner öffentlichen Beurkundung; das Eigentum geht über mit dem Erlass der zu protokollierenden Verfügung des Konkursamtes oder der Konkursverwaltung, worin das Grundstück dem berücksichtigten Anbieter zugewiesen wird (Änderung der Rechtsprechung; BGE 128 III 104).

## Nachlassverfahren

Eine Weisung des provisorischen Sachwalters, wonach die zur SAirGroup gehörenden Gesellschaften, denen eine provisorische Nachlassstundung gewährt worden ist, die Zahlungen an ihre Frühpensionierten einzustellen hätten, ist nicht zu beanstanden (BGE 7B.151/2002 vom 2. Dezember 2002).

## Gebühren

Die generelle Erhöhung der Gebühr für die Verwaltung von Grundstücken um einen festen Prozentsatz ist mit dem abschliessenden Charakter der Gebührenverordnung des Bundesrats unvereinbar (BGE 128 III 476).

## Aufsicht

Die Kammer hat die Aufsichtsbehörden verschiedener Kantone zur Berichterstattung ermahnen müssen und durch den Abdruck des Kreisschreibens Nr. 14 vom 6. Februar 1905 betreffend den Jahresbericht der kantonalen Aufsichtsbehörden die Pflichten dieser Instanzen in Erinnerung gerufen (BGE 128 III 153). Im Zusammenhang mit dem neuen Bundesgesetz vom 23. März 2001 über den Konsumkredit und der damit verbundenen Aufhebung der obligationenrechtlichen Bestimmungen über den Abzahlungsvertrag hat sie ferner die erforderliche Anpassung der Verordnung des Bundesgerichts vom 19. Dezember 1910 betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte in die Wege geleitet. Die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland als Folge der Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelsassoziation führte zu einer Anpassung der im Formular "Protokoll der Grundstücksteigerung" vordruckten Steigerungsbedingungen. Neu geschaffen wurde das Formular "Anmeldung zur Eintragung des Eigentumsübergangs eines Grundstücks zufolge Freihandverkaufs im Zwangsvollstreckungsverfahren".

## VI. Kassationshof

### Strafgesetzbuch (StGB)

Eine Täuschung des richterlichen Vertrauens als Grund für den Widerruf des bedingten Strafvollzugs (Art. 41 Ziff. 3 StGB) ist auch mit Rücksicht auf die laufende Revision des Allgemeinen Teils des StGB, wonach dieser Widerrufsgrund aufgehoben wird, nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Widerrufsgrund ist selbst bei zahlreichen Übertretungen gegen das Strassenverkehrsgesetz während der Probezeit nur gegeben, wenn sich die Bewährungsprognose so sehr verschlechtert, dass der Vollzug der Strafe als die voraussichtlich wirksamere Sanktion erscheint (BGE 128 IV 3). Die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind (Art. 59 StGB), kann nur angeordnet werden, wenn die strafbare Handlung unter die schweizerische Gerichtsbarkeit fällt; vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in Spezialgesetzen (siehe etwa Art. 24 BetmG) sowie die Anordnung der Einziehung im Rahmen der internationalen Rechtshilfe (BGE 128 IV 145).

Wer eine Plakatkampagne gegen einzelne engagierte Befürworterinnen einer bestimmten Regelung des Schwangerschaftsabbruchs anonym führt, kann sich nicht auf die Rechtsprechung berufen, wonach in der politischen Auseinandersetzung eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung (Art. 173 ff. StGB) nur mit grosser Zurückhaltung angenommen werden darf. Die Art und Weise der Deliktsbegehung kann selbst noch so achtenswerte Beweggründe in den Hintergrund drängen (BGE 128 IV 53). Der Nötigung (Art. 181 StGB) schuldig machten sich so genannte "Greenpeace"-Aktivisten, welche zu verschiedenen Zeiten die Zufahrtsgeleise zu Kernkraftwerken unter anderem dergestalt blockierten, dass sie sich mit Handschellen an die Geleise ketteten, und dadurch den Abtransport von nuklearen Brennelementen zur Wiederaufbereitung hinderten. Es hätte der Rechtsweg beschritten werden können, um die angebliche Rechtswidrigkeit der Praktiken der Kernkraftwerkbetreiber überprüfen zu lassen.

Gesetzliche und übergesetzliche Rechtfertigungsgründe waren nicht gegeben, da von den Transporten keine unmittelbare Gefahr für Mensch und Umwelt ausging (BGE 6S.118/2002 vom 25. September 2002).

Der Tatbestand des Menschenhandels (Art. 196 StGB) ist in der Regel erfüllt, wenn Frauen, die aus dem Ausland kommen, unter Ausnutzung ihrer schwierigen wirtschaftlichen Lage zur Ausübung der Prostitution in der Schweiz engagiert werden; die durch die schwierige Lage bedingte Einwilligung der Frauen ist nicht wirksam. Art. 196 StGB ist dabei auch anwendbar auf die Tätigkeit eines Geschäftsführers, der im Ausland Prostituierte für sein Bordell in der Schweiz anwirbt und engagiert. Wird mit den Vermögenswerten, die aus dem Menschenhandel herrühren, weiterer Menschenhandel finanziert, so erfüllt diese Finanzierung auch den Tatbestand der Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> StGB), wenn sie geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte aus Verbrechen zu vereiteln (BGE 128 IV 117). Wer kinderpornographische Originalbilder, die sich bereits in seinem Besitz befinden, zum eigenen Gebrauch abfotografiert und die Filme durch ein Fotolabor entwickeln lässt, macht sich der Herstellung von harter Pornographie im Sinne von Art. 197 Ziff. 3 StGB strafbar. Das Abfotografieren von kinderpornographischen Bildern geht über den (zur Zeit der Tat noch straflosen) Erwerb und Besitz von kinderpornographischen Aufnahmen hinaus (BGE 128 IV 25). Die Bestrafung wegen des Vertriebs von pornographischen Magazinen und Videofilmen, die sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten oder mit menschlichen Ausscheidungen zum Inhalt haben (Art. 197 Ziff. 3 StGB), verstösst auch dann nicht gegen die Meinungsäusserungsfreiheit im Sinne von Art. 10 EMRK, wenn mit diesen Erzeugnissen ausschliesslich interessierte und eingeweihte Erwachsene bedient werden (BGE 128 IV 201). Eine Verurteilung wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB) setzt nicht voraus, dass die Unterhaltspflicht durch Gerichtsentscheid oder Vereinbarung festgelegt worden ist (BGE 128 IV 86).

Die Straftat der Leugnung von Völkermord oder von anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 261<sup>bis</sup> Abs. 4 zweiter Satzteil StGB) ist ein Delikt gegen den öffentlichen Frieden. Daher durfte die letzte kantonale Instanz die Opferstellung von Armeniern und damit deren Legitimation zur Appellation gegen ein erstinstanzliches Urteil verneinen, durch welches türkische Staatsangehörige vom Vorwurf der Leugnung von Völkermord freigesprochen worden waren (BGE 6S.196/2002).

#### Strassenverkehrsrecht (SVG)

Signale betreffend die zulässige Höchstgeschwindigkeit sind grundsätzlich auch zu beachten, wenn sie rechtswidrig angebracht worden sind. Andernfalls würden die Verkehrsteilnehmer gefährdet, die in Unkenntnis des Mangels auf den durch das Signal geschaffenen Rechtsschein vertrauen. Unbeachtlich sind solche Signale nur, wenn sie ganz offenkundig mangelhaft und daher nichtig sind (BGE 128 IV 184). Der Begleiter eines Fahrschülers ist nicht ein gewöhnlicher Beifahrer; er ist an der Führung des Fahrzeugs beteiligt und macht sich daher als Führer gemäss Art. 91 Abs. 1 SVG strafbar, wenn er in angetrunkenem Zustand einen Fahrschüler begleitet (BGE 128 IV 272).

Für die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnausfahrten gelten in der Regel die von der Rechtsprechung für Ausserortsstrecken entwickelten Grundsätze. Bei einer Überschreitung um 26 bis 29 km/h liegt daher ungeachtet der konkreten Umstände ein mittelschwerer Fall vor, der grundsätzlich einen Führerausweisentzug gemäss Art. 16 Abs. 2 SVG nach sich zieht (BGE 128 II 131). Ein Entzug des Führerausweises nur während der Freizeit ist nicht vereinbar mit dem erzieherischen Zweck der Massnahme und der Verkehrssicherheit (BGE 128 II 173). Trifft den fehlbaren Fahrzeuglenker mehr als nur ein leichtes Verschulden, ist der Führerausweis nach ständiger Rechtsprechung selbst bei einem über lange Jahre ungetrübten automobilistischen Leumund grundsätzlich zu entziehen (BGE 128 II 282).

## Weitere Rechtsgebiete

Auch soweit dem Bund zum Schutz des Ansehens der Schweiz im Ausland das Strafantragsrecht wegen vorsätzlichen unlauteren Wettbewerbs zusteht (Art. 10 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 23 Satz 2 UWG), ist er zur eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde nur unter den Voraussetzungen von Art. 270 Abs. 1 lit. f und lit. g BStP legitimiert, das heisst soweit es um Fragen des Strafantragsrechts als solches geht oder wenn er als Privatstrafläger nach den Vorschriften des kantonalen Rechts die Anklage allein und ohne Beteiligung des öffentlichen Anklägers geführt hat (BGE 128 IV 37).

Eine Straftat, die an Bord eines schweizerischen Luftfahrzeugs während einer Zwischenlandung im Ausland verübt wird, fällt unter den Anwendungsbereich des schweizerischen Strafrechts und unter die schweizerische Strafgerichtsbarkeit (BGE 128 IV 277).

## VII. Anklagekammer

### Effizienzvorlage; Zuständigkeit

Konflikte über die Frage, ob die Bundes- oder die kantonalen Behörden für die Ermittlung bei organisiertem Verbrechen und Wirtschaftskriminalität (Art. 340bis StGB) zuständig sind, entscheidet die Anklagekammer gemäss den Regeln, die das Gesetz und die Rechtsprechung für die Behandlung eines interkantonal streitigen Gerichtsstandes aufgestellt haben (BGE 128 IV 225 und 128 IV 232). Im Falle von Wirtschaftskriminalität stellt es die Kann-Vorschrift von Art. 340bis Abs. 2 StGB ins pflichtgemässe Ermessen der Bundesanwaltschaft zu entscheiden, ob sie Ermittlungen zu eröffnen hat oder nicht. Sie hat sich dabei am Sinn und Zweck der Einführung der neuen Bundeskompetenzen zu orientieren. Die Anklagekammer auferlegt sich bei der Prüfung des Ermessensentscheids eine gewisse Zurückhaltung. Dabei wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die erweiterten Bundeskompetenzen für den Bund einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, der in der ersten Zeit nicht vollumfänglich geleistet werden kann. Die Anklagekammer wies ein Gesuch der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, die Bundesanwaltschaft sei zur Verfolgung und Beurteilung mehrerer Angeschuldigter, die sich unter anderem verschiedener Vermögensdelikte schuldig gemacht haben sollen, zuständig zu erklären, ab (Urteil 8G.88/2002 vom 20. September 2002).

### Beschwerde gegen Amtshandlungen des Bundesanwalts

Zwei Vertreter des "Bundes der Steuerzahler" reichten bei der Bundesanwaltschaft gegen den Stadtpräsidenten von Zürich eine Strafanzeige wegen des Verdachts auf Wahlbestechung und Stimmenfang ein. Der Bundesanwalt erliess eine Nichtanhandnahmeverfügung. Auf eine dagegen eingereichte Beschwerde gemäss Art. 105bis Abs. 2 BStP trat die Anklagekammer nicht ein, weil Anzeigerstatter, jedenfalls wenn sie nicht Geschädigte sind, dazu nicht legitimiert sind (BGE 128 IV 223).

### Entbindung vom Amtsgeheimnis

Die Anklagekammer ist die vorgesetzte Behörde des Bundesanwalts und hat deshalb darüber zu entscheiden, ob er oder seine Vertreter für die im Rahmen eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse vom Amtsgeheimnis zu entbinden sind. Die Anklagekammer hat ein entsprechendes Gesuch der Bundesanwaltschaft gutgeheissen und einen Staatsanwalt des Bundes in Bezug auf die von Professor Dr. Rainer Schweizer geführte Administrativuntersuchung zur Abklärung von Kontakten des schweizerischen militärischen Nachrichtendienstes zu Südafrika vom Amtsgeheimnis entbunden (Urteil 8G.98/2002 vom 4. September 2002).

Interkantonaler Gerichtsstand

Hat noch keiner der Tatortkantone eine Untersuchung angehoben und besteht überdies in keinem dieser Kantone ein Schwergewicht der deliktischen Tätigkeit gemäss BGE 123 IV 23 E. 2a, ist bei der Bestimmung des Gerichtsstands darauf abzustellen, wo der Beschuldigte das erste Delikte begangen hat. Der geständige Beschuldigte hatte vier noch nicht angezeigte Diebstähle in den Kantonen Jura, Bern und Waadt begangen und war bei der Ausreise aus der Schweiz im Kanton Solothurn festgenommen worden; zuständig ist der Kanton Jura, wo die erste Tat ausgeführt wurde (BGE 128 IV 216).

C) STATISTIK

I.1 Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Verfahrensausgang												
	Erliegen 2001	Übertrag von 2001	Eingang 2002	Total anhängig	Erliegt 2002	Übertrag auf 2003	Abschreibungen	Nichteintreten	Abweisung	Gutheisung	Rückweisung	Feststellung	Überweisung
<b>I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN</b>													
1 Staatsrechtliche Klagen	0	0	1	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0
2 Staatsrechtliche Beschwerden	2099	532	1861	2393	1928	465	168	649	906	202	0	0	3
3 Übrige Rechtsmittel	7	0	14	14	9	5	0	2	5	2	0	0	0
4 Revisionsbegehren, usw.	38	6	40	46	43	3	4	20	18	1	0	0	0
<b>II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN</b>													
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	5	0	2	2	1	1	0	0	1	0	0	0	0
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	1058	286	1027	1313	992	321	78	166	588	159	0	0	1
3 Übrige Rechtsmittel	0	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0
4 Revisionsbegehren, usw.	12	2	14	16	15	1	0	6	9	0	0	0	0
5 Aufsichtsbeschwerde	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>III. ZIVILSACHEN</b>													
1 Direkte Prozesse	7	14	1	15	5	10	2	0	0	3	0	0	0
2 Berufungen	676	264	662	926	725	201	52	176	397	99	0	1	0
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	17	2	9	11	9	2	1	4	1	3	0	0	0
4 Andere Zivilrechtsmittel	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Revisionsbegehren, usw.	8	2	12	14	11	3	2	4	2	3	0	0	0
<b>IV. STRAFRECHTSPFLEGE</b>													
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	743	160	506	666	525	141	43	130	284	67	1	0	0
2 Revisionsbegehren, usw.	5	1	5	6	4	2	0	2	1	1	0	0	0
3 Anklagekammer	92	23	128	151	134	17	9	15	94	16	0	0	0
4 Bundesstrafgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 220 BstP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESSEN</b>													
1 Beschwerden (SchKG)	259	22	258	280	234	46	3	119	98	13	0	1	0
2 Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Revisionsbegehren, usw.	16	1	14	15	10	5	0	7	3	0	0	0	0
<b>VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT</b>													
1 Freiwill. Gerichtsbarkeit	1	1	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0
2 Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>TOTAL</b>	<b>5047</b>	<b>1317</b>	<b>4554</b>	<b>5871</b>	<b>4648</b>	<b>1223</b>	<b>363</b>	<b>1300</b>	<b>2407</b>	<b>570</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>4</b>

1) Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

2) Hinzukommen 4 Meinungsaustausche und 3 EMRK-Vermittlungen

3) Hinzukommen 4 Meinungsaustausche und 3 EMRK-Vermittlungen

4) Sprache des Urteils: - Deutsch 59.3% - Französisch 34.3% - Italienisch 6.4%

Davon listiert: 113

## I.2 Dauer der Geschäfte

Natur der Streitsache	Dauer des Geschäfts										Grösste		Mittlere		Eingang Zustell- Tage	
	Gesamt- zahl	bis 1 Monat	1 bis 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	mehr als 2 Jahre	Prozess- dauer Tage	Redak.- dauer Tage	Prozess- dauer Tage	Redakt.- dauer Tage					
<b>I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN</b>																
1 Staatsrechtliche Klagen	1	1	0	0	0	0	0	0	15	1	15	1	16			
2 Staatsrechtliche Beschwerden	1928	458	756	233	453	25	3	1365	170	90	11	102				
3 Übrige Rechtsmittel	9	4	3	0	2	0	0	163	32	58	7	65				
4 Revisionsbegehren, usw.	43	25	13	1	3	1	0	493	23	56	2	58				
<b>II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN</b>																
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	1	1	0	0	0	0	0	12	1	12	1	13				
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	992	294	242	114	312	29	1	932	187	104	9	113				
3 Übrige Rechtsmittel	1	1	0	0	0	0	0	19	1	19	1	20				
4 Revisionsbegehren, usw.	15	11	3	0	1	0	0	147	10	25	2	28				
5 Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
<b>III. ZIVILSACHEN</b>																
1 Direkte Prozesse	5	0	0	0	0	1	4	2861	129	1342	31	1373				
2 Berufungen	725	114	244	135	228	4	0	415	198	98	25	123				
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	9	3	2	2	1	1	0	376	58	113	19	131				
4 Andere Zivilrechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
5 Revisionsbegehren, usw.	11	5	5	0	1	0	0	134	67	39	8	46				
<b>IV. STRAFRECHTSPFLEGE</b>																
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	525	107	242	58	115	3	0	445	105	83	8	91				
2 Revisionsbegehren, usw.	4	3	1	0	0	0	0	64	6	30	2	33				
3 Anklagekammer	134	86	46	2	0	0	0	105	63	31	3	33				
4 Bundesstrafgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
5 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 220 BstP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
<b>V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN</b>																
1 Beschwerden (SchKG)	234	75	147	11	1	0	0	140	50	49	2	51				
2 Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
3 Revisionsbegehren, usw.	10	1	8	1	0	0	0	106	2	53	1	54				
<b>VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT</b>																
1 Freiwill. Gerichtsbarkeit	1	0	0	1	0	0	0	94	1	94	1	95				
2 Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
<b>TOTAL</b>	<b>4648</b>	<b>1189</b>	<b>1712</b>	<b>558</b>	<b>1117</b>	<b>64</b>	<b>8</b>	<b>83</b>	<b>11</b>	<b>83</b>	<b>11</b>	<b>94</b>				



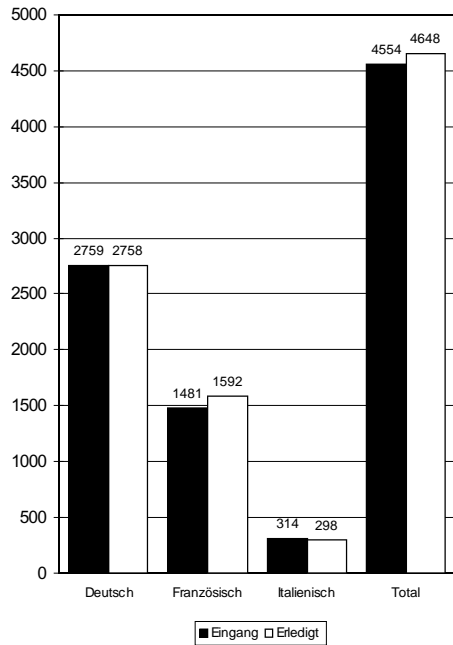
## II. Auswertung der Tabelle I betreffend Geschäftslast 2001 (Zahlen 2000 in Klammern)

	Übertrag von 2001	Neueingänge	Total anhängig	Erlidigt	Übertrag auf 2003
Staatsrechtliche Streitigkeiten	538 (542) -0.7%	1916 (2141) -10.5%	2454 (2683) -8.5%	1981 (2144) -7.6%	473 (539) -12.2%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	289 (397) -27.2%	1043 (967) +7.9%	1332 (1364) -2.3%	1009 (1076) -6.2%	323 (288) +12.2%
Zivilsachen	282 (260) +8.5%	684 (732) -6.6%	966 (992) -2.6%	750 (710) +5.6%	216 (282) -23.4%
Strafrechtspflege	184 (197) -6.6%	639 (828) -22.8%	823 (1025) -19.7%	663 (841) -21.2%	160 (184) -13.0%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	23 (15) +53.3%	272 (283) -3.9%	295 (298) -1.0%	244 (275) -11.3%	51 (23) +121.7%
Freiwillige Gerichtsbarkeit	1 (0) +100.0%	0 (2) -100.0%	1 (2) -50.0%	1 (1) 0%	0 (1) -100.0%
<b>TOTAL</b>	<sup>1)</sup> 1317 (1411) -6.7%	4554 (4953) -8.1%	5871 (6364) -7.7%	4648 (5047) -7.9%	1223 (1317) -7.1%
Total 1970	532	1932	2464	1715	794
<b>ZUNAHME 1970/2001</b>	<b>785 +147.6%</b>	<b>2622 +135.7%</b>	<b>3407 +138.3%</b>	<b>2933 +171.0%</b>	<b>429 +54.0%</b>

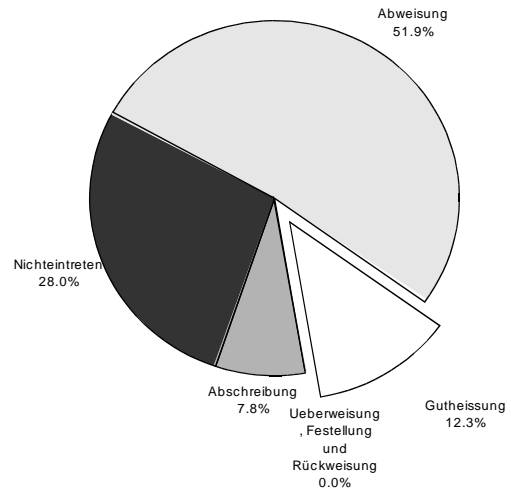
1) Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt. (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

### III. Tabellarische Übersichten zu I & II

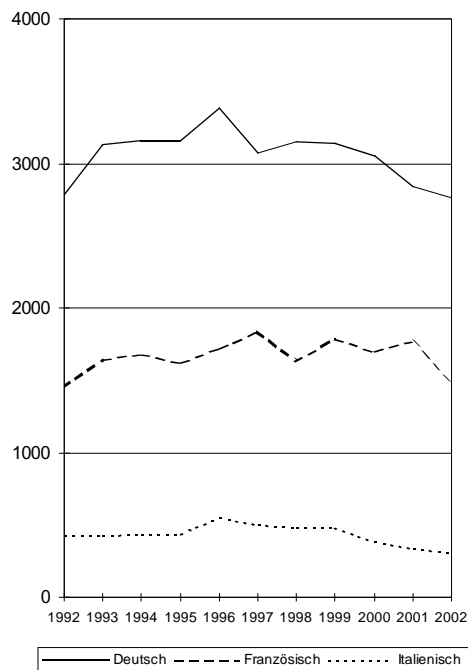
1. Streitsachen nach Sprachen 2002



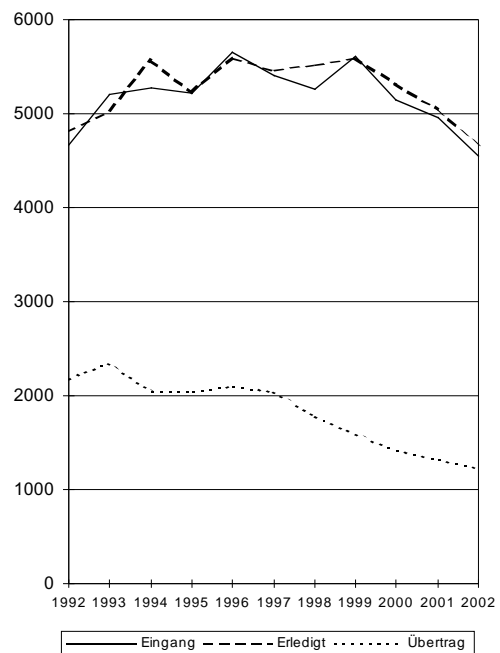
2. Erledigungsarten 2002



3. Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



4. Eingänge, Erledigungen, Übertrag



**IV.1 Zahl und Art der Geschäfte nach Abteilungen**

	Übertrag von 2001	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Übertrag auf 2003
<b>I. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)</b>					
– Staatsrechtliche Klagen	0	1	1	1	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	162	638	800	637	163
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	97	272	369	269	100
– Zivilrechtl. Direktproz. (Staatshaftungsproz.)	2	0	2	2	0
– Berufungen	0	0	0	0	0
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
– Andere Rechtsmittel	0	12	12	7	5
– Revisionsbegehren, usw.	3	25	28	25	3
– Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0
<b>– Total</b>	<b>264</b>	<b>948</b>	<b>1212</b>	<b>941</b>	<b>271</b>
<b>II. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)</b>					
– Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	125	302	427	311	116
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	2	2	1	1
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	168	611	779	592	187
– Zivilrechtl. Direktprozesse	7	1	8	0	8
– Berufungen	0	0	0	0	0
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
– Andere Rechtsmittel	1	0	1	1	0
– Revisionsbegehren, usw.	4	12	16	15	1
<b>– Total</b>	<b>305</b>	<b>928</b>	<b>1233</b>	<b>920</b>	<b>313</b>
<b>I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)</b>					
– Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	97	269	366	307	59
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	0	7	7	4	3
– Zivilrechtl. Direktprozesse	5	0	5	3	2
– Berufungen	169	392	561	420	141
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	1	1	2	2	0
– Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
– Revisionsbegehren, usw.	2	8	10	7	3
<b>– Total</b>	<b>274</b>	<b>677</b>	<b>951</b>	<b>743</b>	<b>208</b>
<b>II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)</b>					
– Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	91	490	581	492	89
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	4	32	36	26	10
– Zivilrechtl. Direktprozesse	0	0	0	0	0
– Berufungen	95	270	365	305	60
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	1	8	9	7	2
– SchKK-Beschwerden	22	258	280	234	46
– Andere Rechtsmittel	0	2	2	2	0
– Revisionsbegehren, usw.	2	32	34	29	5
<b>– Total</b>	<b>215</b>	<b>1092</b>	<b>1307</b>	<b>1095</b>	<b>212</b>
<b>KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)</b>					
– Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	57	162	219	181	38
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	17	105	122	101	21
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	160	506	666	525	141
– Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
– Revisionsbegehren, usw.	1	6	7	5	2
<b>– Total</b>	<b>235</b>	<b>779</b>	<b>1014</b>	<b>812</b>	<b>202</b>
<u>Anlagekammer</u>	23	130	153	136	17
<u>Bundesstrafgericht</u>	0	0	0	0	0
<u>Aussenordentlicher Kassationshof</u>	0	0	0	0	0
<u>Freiwillige Gerichtsbarkeit</u>	1	0	1	1	0
<b>TOTAL</b>	<b>1317</b>	<b>4554</b>	<b>5871</b>	<b>4648</b>	<b>1223</b>

IV.2 Entwicklung der Geschäfte 2000 bis 2002

	Eingänge			Erledigungen		
	2000	2001	2002	2000	2001	2002
<b>I. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)</b>						
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	1	0	0	1
- Staatsrechtliche Beschwerden	779	765	639	800	782	637
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	340	242	272	371	305	269
- Zivilrechtl. Direktproz. (Staatshaftungsproz.)	1	0	0	3	0	2
- Berufungen	0	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	14	3	12	11	7	7
- Revisionsbegehren, usw.	25	26	25	24	26	25
- Aufsichtsbeschwerde	0	2	0	0	2	0
<b>- Total</b>	<b>1159</b>	<b>1038</b>	<b>949</b>	<b>1209</b>	<b>1122</b>	<b>941</b>
<b>II. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)</b>						
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	309	334	302	344	336	311
- Verwaltungsrechtliche Klagen	4	3	2	5	5	1
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	570	562	611	595	598	592
- Zivilrechtl. Direktprozesse	2	1	1	5	0	0
- Berufungen	0	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	0	1	0	0	0	1
- Revisionsbegehren, usw.	13	14	12	14	12	15
<b>- Total</b>	<b>898</b>	<b>915</b>	<b>928</b>	<b>963</b>	<b>951</b>	<b>920</b>
<b>I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)</b>						
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	302	329	269	292	325	307
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	5	2	7	8	4	4
- Zivilrechtl. Direktprozesse	3	0	0	6	5	3
- Berufungen	383	396	392	415	386	420
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	4	3	1	2	5	2
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	7	9	8	8	7	7
<b>- Total</b>	<b>704</b>	<b>739</b>	<b>677</b>	<b>731</b>	<b>732</b>	<b>743</b>
<b>II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)</b>						
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	488	468	490	487	460	492
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	36	23	32	34	28	26
- Zivilrechtl. Direktprozesse	1	1	0	2	2	0
- Berufungen	266	314	270	255	290	305
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	12	7	8	9	12	7
- SchKK-Beschwerden	272	266	258	270	259	234
- Andere Rechtsmittel	1	2	2	2	2	2
- Revisionsbegehren, usw.	19	27	32	21	27	29
<b>- Total</b>	<b>1095</b>	<b>1108</b>	<b>1092</b>	<b>1080</b>	<b>1080</b>	<b>1095</b>
<b>KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)</b>						
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	192	202	161	218	196	181
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	121	122	105	125	123	101
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	884	726	506	914	743	525
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	9	4	6	7	6	5
<b>- Total</b>	<b>1206</b>	<b>1054</b>	<b>778</b>	<b>1264</b>	<b>1068</b>	<b>812</b>
<u>Anklagekammer</u>	72	99	130	67	93	136
<u>Bundesstrafgericht</u>	1	0	0	2	0	0
<u>Aussenordentlicher Kassationshof</u>	0	0	0	0	0	0
<u>Freiwillige Gerichtsbarkeit</u>	2	2	0	2	1	1
<b>TOTAL</b>	<b>5137</b>	<b>4955</b>	<b>4554</b>	<b>5318</b>	<b>5047</b>	<b>4648</b>

## V. Art und Zahl der erledigten Geschäfte nach Materien

1. Staats- und Verwaltungsrecht	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren usw.	Total
Aus Art. 8 und 29 BV abgeleitete Rechte	16	0	8	0	0	24
Nicht zuzuordnende Willkürbeschwerden	5	0	0	0	0	5
Persönliche Freiheit, Schutz der Privatsphäre, Menschenwürde (ohne Haftbeschwerden)	6	0	0	0	0	6
Versammlungs-, Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	1	0	0	0	0	1
Meinungsfreiheit (i.w.S.) und Religionsfreiheit	1	0	0	0	0	1
Bürgerrecht und Ausländerrecht	27	0	306	0	3	336
Staatshaftung	4	1	6	3 <sup>1)</sup>	1	15
Politische Rechte	23	0	0	7 <sup>2)</sup>	0	30
Beamtenrecht	28	0	3	0	1	32
Gemeindeautonomie	7	0	0	0	0	7
Andere Grundrechte	6	0	0	0	0	6
Eigentumsgarantie	3	0	0	0	0	3
Stiftungsaufsicht	0	0	5	0	1	6
Bäuerlicher Grundbesitz (ohne Erbteilung)	0	0	4	0	0	4
Erwerb v.Grundstücken durch Pers. im Ausland	0	0	3	0	0	3
Zivilstandsregister	0	0	0	0	0	0
Schiffsregister	0	0	0	0	0	0
Handelsregister	0	0	2	0	0	2
Marken- und Patentregister	0	0	2	0	0	2
Zivilprozess	275	0	0	1 <sup>3)</sup>	3	279
Strafprozess	593	0	15	1	21	630
Verwaltungsverfahren	4	0	1	0	0	5
Zuständigkeit, Gar. des Wohnsitz- u. verf. Richt.	64	0	2	2 <sup>4)</sup>	3	71
Zwangsvollstreckung	2	0	0	0	0	2
Schiedsgerichtsbarkeit	26	0	0	0	1	27
Auslieferung	0	0	28	0	1	29
Rechtshilfe	2	0	91	0	0	93
Kantonales Straf- und Verwaltungsstrafrecht	0	0	0	0	0	0
Primarschule	9	0	0	0	0	9
Mittelschule	4	0	1	0	0	5
Hochschule	18	0	0	0	0	18
Berufsbildung	4	0	2	0	0	6
Filmwesen	0	0	0	0	0	0
Sprachenfreiheit	0	0	0	0	0	0
Natur- und Heimatschutzrecht	1	0	4	0	0	5
Tierschutz	1	0	5	0	0	6
Gesamtverteidigung	0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung, Kriegsmat. und Waff	1	0	2	0	0	3
Zivilschutz	0	0	1	0	0	1
Wirtschaftliche Verteidigung	0	0	0	0	0	0
Subventionen	5	0	0	0	0	5
Zölle	0	0	8	0	0	8
Direkte Steuern	65	0	108	0	3	176
Stempelabgaben	0	0	3	0	0	3
Indirekte Steuern	0	0	41	0	2	43
Verrechnungssteuer	0	0	5	0	0	5
<b>Übertrag</b>	<b>1201</b>	<b>1</b>	<b>656</b>	<b>14</b>	<b>40</b>	<b>1912</b>

# Bundesgericht

<b>V.1. Staats- und Verwaltungsrecht (Folge)</b>	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren usw.	Total
Übertrag	1201	1	656	14	40	1912
<b>Militärpflichtersatz</b>	0	0	7	0	0	7
<b>Doppelbesteuerung</b>	14	0	5	0	1	20
<b>Andere Abgaben</b>	30	0	0	0	0	30
<b>Abgabebefreiung und Abgaberlass</b>	3	0	0	0	0	3
<b>Raumplanung</b>	25	0	28	0	0	53
<b>Landumlegungen</b>	7	0	2	0	0	9
<b>Kantonales Baurecht</b>	46	0	5	0	1	52
<b>Enteignung</b>	10	0	24	0	0	34
<b>Energie</b>	0	0	2	0	0	2
<b>Strassenwesen</b>	10	0	96	0	0	106
<b>Öffentliche Werke des Bundes</b>	0	0	23	0	0	23
<b>Luftfahrt (ohne Luftfahrtanlagen)</b>	0	0	0	0	0	0
<b>Post-, Telegraf- und Telefonverkehr</b>	0	0	5	0	0	5
<b>Radio und Fernsehen</b>	0	0	6	0	0	6
<b>Medizinalberufe</b>	6	0	0	0	0	6
<b>Umwelt- und Gewässerschutz</b>	7	0	32	0	0	39
<b>Krankheitsbekämpfung</b>	1	0	2	0	0	3
<b>Lebensmittelpolizei</b>	0	0	1	0	0	1
<b>Arbeitsgesetzgebung (Arbeitszeit, etc.)</b>	2	0	4	0	0	6
<b>Sozialversicherung, berufliche Vorsorge</b>	9	0	9	0	1	19
<b>Familienzulagen</b>	3	0	0	0	0	3
<b>Wohnbau- und Eigentumsförderung</b>	0	0	1	0	0	1
<b>Fürsorge</b>	10	0	4	0	1	15
<b>Wirtschaftsfreiheit (wenn keine speziellere Nummer)</b>	33	0	0	0	1	34
<b>Freie Berufe</b>	18	0	1	1	0	20
<b>Preisüberwachung</b>	0	0	0	0	0	0
<b>Landwirtschaft</b>	1	0	9	0	1	11
<b>Waldgesetzgebung</b>	1	0	7	0	0	8
<b>Jagd und Fischerei</b>	0	0	0	0	0	0
<b>Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle</b>	2	0	7	0	0	9
<b>Banken, Anlagefonds</b>	0	0	20	0	1	21
<b>Privatversicherung (Aufsicht, Tarife)</b>	0	0	0	0	0	0
<b>Aussenhandel, Exportrisikogarantie</b>	0	0	0	0	0	0
<b>TOTAL</b>	<b>1439</b>	<b>1</b>	<b>956</b>	<b>15</b>	<b>47</b>	<b>2458</b>

1) direkte Prozesse

2) davon eine staatsrechtliche Klage

3) Nichtigkeitsbeschwerde

4) Berufungen

# Bundesgericht

V.2. Zivilrecht	Direkt- Prozess	Beru- fungen	Nichtigk.- beschw.	Staats- rechtl. Beschw.	Verw.- gerichts- beschw.	Revisions- begehren	Total
<b>PRIVATRECHT</b>							
<b>Personenrecht</b>							
<i>Persönlichkeitsschutz</i>	0	10	1	15	0	1	27
<i>Namensrecht</i>	0	4	0	0	0	0	4
<i>Vereine</i>	0	2	0	3	0	1	6
<i>Stiftungen</i>	0	0	0	0	0	0	0
<i>Andere Fälle</i>	0	0	0	0	0	0	0
<b>Familienrecht</b>							
<i>Eheschliessung (inkl. Ehenichtigkeit)</i>	0	1	0	1	0	0	2
<i>Ehescheidung und Ehetrennung</i>	0	94	1	87	0	1	183
<i>Wirkungen der Ehe und Güterrecht</i>	0	8	1	38	0	0	47
<i>Kindesverhältnis</i>	0	23	1	25	0	0	49
<i>Vormundschaft</i>	0	14	2	24	0	0	40
<i>Andere Fälle</i>	0	40	0	10	1	1	52
<b>Erbrecht</b>							
<i>Erben und Verfügungen von Todes wegen</i>	0	5	0	5	0	1	11
<i>Erbgang: Eröffnung u. Wirkungen</i>	0	1	1	12	1	0	15
<i>Teilung</i>	0	8	0	9	0	0	17
<b>Sachenrecht</b>							
<i>Grundeigentum u. Fahrniseigentum</i>	0	16	0	14	0	0	30
<i>Dienstbarkeiten</i>	0	15	0	7	0	4	26
<i>Grundpfand und Fahrnispfand</i>	0	6	0	1	1	0	8
<i>Besitz und Grundbuch</i>	0	0	0	7	5	0	12
<i>Andere Fälle</i>	0	0	0	0	0	0	0
<b>Obligationenrecht</b>							
<i>Kauf, Tausch, Schenkung</i>	0	44	0	0	0	1	45
<i>Miete und Pacht</i>	0	63	0	0	0	1	64
<i>Leihe (Gebrauchsleihe und Darlehen)</i>	0	28	0	0	0	0	28
<i>Arbeitsvertrag</i>	0	97	0	1	0	1	99
<i>Werkvertrag</i>	0	22	0	0	0	0	22
<i>Auftrag</i>	0	69	0	0	0	0	69
<i>Gesellschaftsrecht</i>	0	18	0	0	0	0	18
<i>Wertpapierrecht</i>	0	2	0	0	0	0	2
<i>Haftpflichtrecht</i>	2	23	0	0	0	1	26
<i>Übriges Obligationenrecht</i>	0	24	1	1	0	0	26
<b>Versicherungsvertragsrecht</b>	0	31	0	14	0	1	46
<b>Haftpfl. für Eisenb., el.-, Rohrleitungsanl.u.Atom</b>	0	1	0	0	0	0	1
<b>Immaterialgüterrecht</b>							
<i>Marken und Muster</i>	0	12	0	0	0	0	12
<i>Erfindungspatente</i>	0	5	0	0	0	0	5
<i>Urheberrecht</i>	0	3	0	0	0	0	3
<b>Unlauterer Wettbewerb</b>	0	5	0	0	0	0	5
<b>Kartellrecht</b>	0	0	0	0	4	0	4
<b>Schuldbetreibung und Konkurswesen</b>	0	29	0	212	3	9	253
<b>Übriges Zivilrecht</b>	0	0	0	0	0	0	0
<b>TOTAL</b>	2	723	8	486	15	23	1257

<b>V.3. Schuldbetreibung und Konkurskammer</b>	SchK- Beschw.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren	Total
<b>Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</b>	234	0	10	244

<b>V.4. Anklagekammer</b>	AK- Beschwerde	Revisions- begehren	Total
<b>Gerichtsstandkonflikt</b>	21	1	22
<b>Bundesstraftprozess</b>	34	1	35
<b>Verwaltungsstrafrecht</b>	63	0	63
<b>Internationale Rechtshilfe</b>	15	0	15
<b>Übrige Fälle</b>	1	0	1
<b>TOTAL</b>	134	2	136

<b>V.5. Strafrecht</b>	Nichtigk.- beschw.	Staats- rechtliche Beschw.	Verw.- gerichts- beschw.	Revisions- begehren	Total
<b>STRAFRECHT</b>					
<b>StGB allgemeiner Teil</b>					
<i>Strafzumessung</i>	50	0	0	0	50
<i>Bedingter Strafvollzug</i>	39	0	1	0	40
<i>Massnahmen</i>	22	0	1	0	23
<i>Jugendliche und junge Erwachsene</i>	0	0	0	0	0
<i>Übrige Fragen (alte Rasternummer)</i>	42	0	0	1	43
<b>StGB besonderer Teil</b>					
<i>Delikte gegen Leib und Leben</i>	86	1	0	0	87
<i>Vermögensdelikte</i>	71	0	0	1	72
<i>Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen</i>	3	0	0	0	3
<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	0	0	0	0	0
<i>Ehrverletzungen</i>	20	0	0	0	20
<i>Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit</i>	13	0	0	0	13
<i>Sittlichkeitsdelikte</i>	25	0	0	0	25
<i>Urkundendelikte</i>	25	0	0	0	25
<i>Andere Delikte</i>	36	0	0	0	36
<b>Strafbestimmungen anderer Bundesgesetze</b>					
<i>Strafbestimmungen des ANAG</i>	43	0	1	0	44
<i>Strafbestimmungen des UWG</i>	29	0	0	0	29
<i>Strafbestimmungen weiterer Bundesgesetze</i>	21	0	0	0	21
<i>Verwaltungsstrafrecht</i>	0	0	0	0	0
<b>Straf- und Massnahmenvollzug</b>					
<i>Bedingte Entlassung</i>	0	0	7	0	7
<i>Andere Fragen</i>	0	2	11	1	14
<b>TOTAL</b>	525	3	21	3	552

	Bundes- strafproz.	Revisions- begehren	Total
<b>V.6. BUNDESSTRAFGERICHT</b>	0	0	0

---

	Nichtigk.- beschw.	Revisions- begehren	Total
<b>V.7. AUSSERORDENTLICHER KASSATIONSHOF</b>	0	0	0

---

	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren	Total
<b>V.8. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT</b>	1	0	1

---